

№		℔	⁂	℥
42	Festkommen, einschließlich der Rücksicht auf die Entfernung von einer Viertelstunde bis mit einer Meile für jede weitere volle Meile Sind bei einer Expedition mehrere Teams betheilt, so passt der einfache Betrag des Festkommens für je Zwei derselben. Im Uebrigen ist, insofern sich im Vorstehenden nicht besondere Anlässe finden, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Taxierungen zu erriethen.	1	—	—
		1	—	—

Gebühren der Marktscheider.

№		℔	⁂	℥
	Die Gebühren, welche Marktscheider den betheiligten Privat-Personen zu berechnen haben, werden bestimmt, wie folgt: A. Bei dem Gebrauch der gemöhnlichen, vom Marktscheider selbst zu haltenden Marktscheider-Instrumente:			
1	Für jeden Strubenwinkel, bei in der Regel nicht unter 6achter langen Schuppen einschließlich der in Schwäden und Orienten abzunehmenden Schuppen, jedoch ausschließlich letzter, so um von einem Anhalte- oder Endpunkte bis Sohle abzulesen sind Anm. Hierfür hat der Marktscheider das Winkelbuch vorchriftsmäßig anzufertigen und zu halten, den Zug zu Maß zu bringen und außer dem Originalrisse gleichzeitig noch eine Copie davon zu liefern. Risppapier und sonstige Verläge, als Gehlenslöcher etc. paßiren besonders in Anlag.	—	5	—
2	Für Abnahme und Zurückbringung eines überreichten Ganges oder kreuzlichen Gangtrumes, mit Bemerkung des Fallens	—	—	6
3	Für jeden Tagewinkel	—	3	—
4	Für Berechnung eines Winkels nach Länge und Breite	—	1	6
5	Für Abgrugung einer Vierung, wenn sie einen diesfälligen Zug nicht besonders liquidirt wird, von jeder dabei betheiligten Grube	—	9	—
6	Bei Aufnahme von einzelnen Flächenräumen über Lage nach der für die Geometer bestehenden Taxe;			
7	Für jeden Winkel bei Ris-Geppien, ausschließlich des unter 1 oben mit untergeiffenen zweiten Exemplar von jedem Zuge	—	—	6
8	Für jeden Winkel bei Komplettierung der über zwei vorhandenen Geradenisse	—	—	6
9	Für jeden mittelst der Glinnschreibe abgezogenen Strubenwinkel	—	5	—
10	Für jeden beagl. Tagewinkel B. Bei Nivelirarbeiten, wobei der Marktscheider, wenn die Arbeit nicht mit dem Beobhogen auszuführen, in welchem Falle nach dem Satze Nr. 3 zu liquidiren, die erforderlichen Nivelirinstrumente zu überantworten sind, paßiren, mit Einschluß des zur Sicherstellung der erlangten Resultate erforderlichen Rückwärts-Nivelirung:	—	3	—
11	a) bei sehr günstigem Terrain, d. h. seihem, nicht moorigen Boden und feier überreicher Flächen und wenn nur eine Schlußanzeige des Resultats, mit hin ohne Grund- und Proskiz, zu liefern ist, für je 10 R. Länge	—	1	6
12	b) bei ungünstigem Terrain, j. B. in Wäldungen, in sehr bergigen Gegenden, seligen Bergabhängen, Moorboden und wocren ebenfalls nur eine Anzeige des Resultats einzureichen ist, für je 10 R. Länge	—	2	6